

Die Bundesregierung hat mit Drucksache 19/22409 eine Kleine Anfrage der Abgeordneten *Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/21974) zur Frage der Abwerbung von steuerpflichtigen Rentnern durch andere Staaten beantwortet. Die Beantwortung fördert Interessantes zu Tage, lässt aber auch erkennen, dass die Bundesregierung hier kein Problemfeld sieht. Immerhin werden für das Jahr 2019 4,98 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug gezählt. 2018 hat die Deutsche Rentenversicherung ca. 1,8 Mio. Renten ins Ausland überwiesen. Für die im Ausland residierenden Rentner kann ein Doppelbesteuerungsabkommen zu sog. weißen, d.h. von keinem Staat besteuerten Einkünften führen. Im internationalen Unternehmenssteuerkontext ist dies eines der Hauptergebnisse. Bei Renteneinkünften scheint dies aus Sicht der Bundesregierung nicht der Fall zu sein. Die Doppelbesteuerungsabkommen wiesen nun einmal die Besteuerungsrechte zu. Dies könne zur Folge haben, dass in Deutschland keine Besteuerung erfolgt. Die Besteuerung liegt in den Händen des Ansässigkeitsstaates. In diesen Kontext passt eine Entscheidung des griechischen Parlamentes, die vorsieht, dass derjenige, der sein Steuerdomizil nach Griechenland verlegt und dort 183 Tage im Jahr verbringt, eine Pauschalsteuer auf seine Einkünfte zu entrichten hat. Es scheint als habe der Kampf um die deutschen Rentner begonnen. Auch Portugal verfolgt eine ähnliche Strategie.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Personelle Verflechtung bei von Geschäftsführung ausgeschlossenem Nur-Besitz-Gesellschafter und bei Möglichkeit zur Umgehung des § 181 BGB durch geschäftsführende Doppelgesellschafter

1. Die personelle Verflechtung als Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn die personenidentischen Gesellschafter-Geschäftsführer der Besitz-GbR und der Betriebs-GmbH die laufenden Geschäfte der Besitz-GbR bestimmen können und der Nutzungsüberlassungsvertrag der Besitz-GbR mit der Betriebs-GmbH nicht gegen den Willen dieser Personengruppe geändert oder beendet werden kann.

2. Das Doppelvertretungsverbot des § 181 BGB steht der Annahme einer Beherrschungsidentität von Gesellschafter-Geschäftsführern aus Besitz-GbR und Betriebs-GmbH nicht entgegen, wenn die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen die Umgehung dieses Verbots durch Übertragung der Vertretung auf eine andere Person ermöglichen.

3. Die Klage gegen die Ablehnung der Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes ist zulässig, wenn der Kläger geltend macht, er unterhalte schon dem Grunde nach keinen Gewerbebetrieb.

BFH, Urteil vom 28.5.2020 – IV R 4/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2197-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erwerb eines Geschäftsanteils durch Pooltreuhänder – Schenkungsteuer im Managermodell

Veräußert ein Gesellschafter einem vorformulierten Vertragswerk entsprechend seinen Geschäftsanteil an einen Pooltreuhänder, der diesen bis zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters treuhänderisch für die verbleibenden Gesell-

schafter hält, unterliegt der Vorgang bei den verbleibenden Gesellschaftern nicht der Schenkungsteuer.

BFH, Urteil vom 6.5.2020 – II R 34/17

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2197-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nachträgliches Bekanntwerden i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO – offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 AO

1. NV: Der Finanzbehörde gilt nur der Inhalt der Akten als bekannt, die in der zuständigen Dienststelle für den zu veranlagenden Steuerpflichtigen geführt werden. Wählen Ehegatten, die zuvor zusammenveranlagt wurden, die Einzelveranlagung, gelten auch Tatsachen als bekannt, die sich aus den Akten zusammenveranlagter Ehegatten ergeben, wenn insoweit dieselbe Dienststelle zuständig ist.

2. NV: Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärung ist kein Schreib- oder Rechenfehler, sondern eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit, die nicht nach § 173a AO korrigiert werden kann.

BFH, Urteil vom 26.5.2020 – IX R 30/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2197-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Nürnberg: Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag

1. Die Erhebung des Solidaritätszuschlages für Veranlagungszeiträume ab 2020 ist nicht verfassungswidrig und das entsprechende Gesetz war auch nicht nach Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

2. Mit dem Auslaufen des Solidarpakts II und der damit verbundenen Neuregelung des Länderfinanzausgleichs hat der Solidaritätszuschlag nicht „automatisch“ seine Rechtfertigung verloren, da lediglich eine politische Verbindung,

nicht aber rechtliche Verbindung zwischen dem Solidaritätszuschlag und dem Mehrbedarf des Bundes zur Finanzierung der Lasten der Wiedervereinigung besteht.

3. Der Solidaritätszuschlag ist als Ergänzungsabgabe im Wesentlichen anhand des Mehrbedarfs durch die „jüngsten Veränderungen in der Weltlage“ begründet worden. Erst durch das zweite SolZG 1995 wurde die Begründung der Einführung der Einheit Deutschlands ist ein solidarisches finanzielles Opfer aller Bevölkerungsgruppen unausweichlich. Die Bundesregierung schlägt deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 1995 einen – mittelfristig zu überprüfenden – Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für alle Steuerpflichtigen vor. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit der richtige Lösungsweg. Der Zuschlag ohne Einkommensgrenzen belastet alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit. Mehrfachbelastungen (z. B. sog. Kaskadeneffekt bei mehrstufigem Unternehmensaufbau) werden vermieden.“

4. Bei der Ausgestaltung der Ergänzungsabgabe darf der Gesetzgeber die Erhebung nach der Leistungsfähigkeit ausrichten, wie in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 SolZG geschehen, insoweit liegt auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz Art. 3 Abs.1 GG vor.

5. Auch in der Tatsache, dass körperschaftsteuerliche Subjekte den Solidaritätszuschlag weiter zu zahlen haben, liegt keine Verletzung des Gleichheitssatzes vor, da Körperschaftsteuersubjekte und Einkommensteuersubjekte ohnehin nicht gleichbehandelt werden.

FG Nürnberg, Urteil vom 29.7.2020 –

3 K 1098/19

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2197-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)